

III ZR 42/57

Verkündet

lt. Protokoll

am 29. Mai 1958

Sattler,

ap. Justizassistent

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2358 032

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B o n n, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

des Landschaftsverbandes R h e i n l a n d, vertreten
durch seinen Direktor in Düsseldorf, Landeshaus,

Streitgehilfen der Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:
Rechtsanwalt Dr.Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Helene G [REDACTED] geb. F [REDACTED] in B [REDACTED] D [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
22. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Stadtverwaltung (Gesundheitsaufsicht) Bonn hatte nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens durch Verfügung vom 4. Juni 1951 auf Grund der §§ 14 und 15 PVG die zwangsweise Unterbringung der Klägerin in die Provinzial-Heil-und Pflegeanstalt in Bonn angeordnet. Die Einweisungsverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, daß der Klägerin gegen die Verfügung innerhalb eines Monats das Recht des Einspruchs gemäß § 45 der brit. MRVO Nr.165 zustehe. Mit einem Schreiben vom 4. Juni 1951 setzte die Beklagte die Heilanstalt Bonn unter Übermittlung der polizeilichen Verfügung vom gleichen Tage von der Einweisung der Klägerin in Kenntnis. Am 5. Juni 1951 wurde die Klägerin in die Heilanstalt Bonn eingeliefert. Die schriftliche Einweisungsverfügung (mit der Rechtsmittelbelehrung) vom 4. Juni 1951 wurde ihr nicht ausgehändigt.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 10. August 1951 wurde die Klägerin wegen Geisteskrankheit entmündigt und zu ihrem Vormund der Notariatsbürovorsteher Heinrich Fr. [REDACTED] in B. [REDACTED] bestellt.

Mit Schreiben vom 6. November 1952 stellte der Direktor der Landesheilanstalt in Bedburg-Hau, wohin die Klägerin am 22. Februar 1952 verlegt worden war, beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf den Antrag auf richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsbeschränkung der Klägerin. Diesem Antrag schloß sich die Beklagte mit einem beim Landesverwaltungsgericht am 8. Januar 1953 eingegangenen Schreiben an. Nach Vernehmung der Klägerin und Anhörung einer Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie erklärte das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf durch Beschluß vom 31. Januar 1953 die zwangsweise Unterbringung der Klägerin in einer Heilanstalt für zulässig. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Obergerverwaltungsgericht durch Beschluß vom 8. Mai 1953 den Beschluß des Landesverwaltungsgerichts in Düsseldorf auf und erklärte die Freiheitsbeschränkung der Klägerin für unzulässig.

Am 11. Juni 1953 wurde die Klägerin aus der Landesheilanstalt Bedburg-Hau entlassen. Durch Beschluß vom 14. Februar 1954 hob schließlich das Amtsgericht Bonn auch die Entmündigung der Klägerin auf.

Die Klägerin nimmt die beklagte Stadt auf Schadensersatz in Anspruch. Sie vertritt die Meinung, die für ihre zwangsweise Unterbringung in einer Heilanstalt verantwortlichen Beamten der Beklagten hätten schuldhaft die ihnen ihr gegenüber obliegenden Amtspflichten in mehrfacher Einsicht verletzt. Zur Begründung hat sie im einzelnen geltend gemacht:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre zwangsweise Unterbringung hätten nicht vorgelegen, wie sich aus dem Beschluß des Obergerverwaltungsgerichts vom 8. Mai 1953 ergebe. Die Beamten der Beklagten hätten auch schuldhaft gehandelt, da sie die Frage, ob sie als "gemeingefährlich" (§ 15 PVG) anzusehen sei, überhaupt nicht geprüft hätten.

Die Beamten der Beklagten hätten es sodann schuldhaft verabsäumt, die gemäß § 104 GG vorgeschriebene richterliche Bestätigung ihrer zwangsweisen Unterbringung unverzüglich herbeizuführen.

Auf jeden Fall sei die Einholung der richterlichen Bestätigung ungebührlich lange verzögert worden. In diesem Zusammenhang hat die Klägerin auf einen Runderlaß des Innenministers und des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1952, veröffentlicht am 10. Mai 1952 - Min Bl NRW 1952 S.439 -, verwiesen. In diesem Runderlaß heißt es u.a.:

"Bei der Zwangseinweisung Geisteskranker ist bis zur gesetzlichen Neuregelung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.....

8. Nach Vollziehung des Verwaltungsaktes sind sämtliche Vorgänge von der anordnenden Behörde unverzüglich dem zuständigen Landesverwaltungsgericht zur Einholung der richterlichen Bestätigung vorzulegen".



Die Klägerin ist der Meinung, daß der zuständige Beamte der Beklagten spätestens nach Veröffentlichung dieses Rund-
erlasses unverzüglich die Bestätigung ihrer Zwangseinweisung
beim Landesverwaltungsgericht habe einholen müssen. Da er
sich erst am 8. Januar 1953 an das Landesverwaltungsgericht
gewandt hatte, habe er schuldhaft ihre Entlassung um acht
Monate verzögert.

Schließlich hat die Klägerin eine Amtspflichtverletzung
der Beamten der Beklagten darin gesehen, daß ihr die Einwei-
sungsverfügung nicht bekannt gemacht und ihr eine Rechts-
mittelbelehrung nicht erteilt worden sei.

Die Klägerin behauptet, daß ihr durch die zwangsweise
Unterbringung in den Heilanstalten ein Vermögensschaden ent-
standen sei, den sie auf 2 000,40 DM beziffert. Sie hat wei-
ter geltend gemacht, durch die Anstaltsunterbringung habe
sie auch gesundheitliche Schäden erlitten. Zur Wiederher-
stellung ihrer Gesundheit sei ein Kuraufenthalt mit einem
Kostenaufwand von 700 DM erforderlich. Die Klägerin begehrt
schließlich von der Beklagten die Zahlung eines Schmerzens-
geldes, das sie in Höhe eines Betrages von 3 600 DM für an-
gemessen hält.

Von ihren Schäden und dem Schmerzensgeld hat die Klä-
gerin (entsprechend dem ihr bewilligten Armenrecht zur
Durchführung einer Klage) einen Teilbetrag von 2 747,80 DM
geltend gemacht, und demgemäß Verurteilung der Beklagten
beantragt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt
Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten in Abrede und bestrei-
tet auch die Höhe der behaupteten Schäden. Eine Schadens-
ersatzpflicht entfalle ferner deshalb, weil die Klägerin und
ihr Vormund es schuldhaft unterlassen hätten, den Schaden
durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden; außerdem
könne die Klägerin Ersatz ihrer behaupteten Schäden von
ihrem (ehemaligen) Vormund verlangen, da dieser es pflicht-

widrig unterlassen habe, die Rechtmäßigkeit der Zwangseinweisung der Klägerin nachzuprüfen und Maßnahmen zu ergreifen, um die richterliche Überprüfung der Unterbringung der Klägerin in die Heilanstalt herbeizuführen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Beklagte - unter Abweisung der Klage im übrigen - verurteilt, an die Klägerin 2 237,07 DM zu zahlen. Es hat eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des verantwortlichen Beamten der Beklagten darin gesehen, daß dieser es unterlassen habe, nach der am 10. Mai 1952 erfolgten Veröffentlichung des Erlasses des Innenministers und des Sozialministers vom 26. April 1952 unverzüglich eine richterliche Überprüfung der Zwangseinweisung der Klägerin zu veranlassen. Dadurch, daß ein entsprechender Antrag von der Beklagten erst im Januar 1953 beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf gestellt worden sei, sei die Entlassung der Klägerin um acht Monate verzögert worden. Wegen dieser schuldhaften Verzögerung einer richterlichen Nachprüfung hat das Landgericht die Beklagte für ersatzpflichtig erklärt hinsichtlich eines Vermögensschadens der Klägerin in Höhe von 737,03 DM, der Kosten für einen Kuraufenthalt in Höhe von 300 DM und eines Schmerzensgeldes von 1 200 DM.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß es die Beklagte - unter Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Klage im übrigen - nur zur Zahlung von 1 500 DM (300 DM Kosten für Kuraufenthalt und 1 200 DM Schmerzensgeld) verurteilt hat.

Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage im vollen Umfang. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Im Verlaufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte dem Landschaftsverband Rheinland den Streit verkündet, der der Beklagten im Prozeß beigetreten ist.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht sieht - im Gegensatz zum Landgericht - eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beklagten lediglich darin, daß der Klägerin weder bei ihrer Unterbringung in die Anstalt noch später eine Rechtsmittelbelehrung zuteil geworden sei. Das Oberlandesgericht führt hierzu aus:

Zwar sei für den Erlass und die Mitteilung (Bekanntgabe) einer polizeilichen Einweisungsverfügung eine besondere Form gesetzlich nicht vorgeschrieben, diese sei also auch formlos möglich und zulässig (§ 44 PVG). Infolgedessen könnte hier aus der Art des Erlasses und der Bekanntgabe der Einweisungsverfügung eine Verletzung von Amtspflichten nicht hergeleitet werden. Jedoch könne nicht zweifelhaft sein, daß dem Eingewiesenen unverzüglich Gelegenheit gegeben werden müsse, Einwendungen gegen die Freiheitsentziehung vorzubringen. Durch den Runderlaß des Pr.Min. für Volkswohlfahrt (zugleich erlassen im Namen des Pr.Min. des Innern) vom 21. Januar 1932 über die polizeiliche Unterbringung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Min Bl Pr i V 1932 S.89) sei ausdrücklich angeordnet worden: "Den in eine Anstalt aufgenommenen Kranken ist in allen Fällen, in denen ihre Anstaltsverwahrung auf polizeilicher Verfügung beruht, unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Verfügung gemäß dem § 45 PVG anzufechten". An diese Anweisung hätten sich die Beamten der Beklagten halten müssen, auch wenn sie sich durch Art. 104 GG nicht als unmittelbar gebunden betrachtet hätten. Der zuständige Beamte der Beklagten habe auch zunächst ersichtlich im Sinne dieser Anweisung verfahren wollen; denn die von ihm erlassene, an die Klägerin gerichtete schriftliche Einweisungsverfügung habe die vorgeschriebene eingehende Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese schriftliche Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung sei jedoch der Klägerin nicht ausgehändigt worden. Ob diese Unterlassung auf ein Verschulden der Leitung der Heilanstalt in Bonn zurückzuführen sei, könne offen bleiben. Auf jeden Fall treffe den Beamten der Beklagten, der die Mit-

teilung von der Einweisung der Klägerin in die Heilanstalt in Bonn abgefaßt habe, der Vorwurf, fahrlässig mit dazu beigetragen zu haben, daß die Rechtsmittelbelehrung an die Klägerin unterblieben sei. Aus der Fassung des Schreibens an die Anstalt sei nämlich nicht hinreichend klar zu entnehmen gewesen, ob der Klägerin eine Einweisungsverfügung schon zugestellt worden sei, oder ob ihr eine solche durch die Anstaltsleitung erst ausgehändigt werden sollte. Der Wortlaut des Anschreibens vom 4. Juni 1951 lasse beide Möglichkeiten offen. Ein Verschulden des verantwortlichen Beamten der Beklagten sei auch darin zu sehen, daß er die Aushändigung der Einweisungsverfügung (mit Rechtsmittelbelehrung) an die Klägerin nicht überwacht habe. Ihm habe es obgelegen, die Klägerin über die ihr offen stehenden Rechtsmittel zu belehren. Wenn der Beamte diese Belehrung einem Dritten überlassen habe, so hätte er sich vergewissern müssen, daß die Belehrung auch tatsächlich erfolgte, hier also, daß die Einweisungsverfügung mit der Rechtsmittelbelehrung der Klägerin auch ausgehändigt wurde, Dadurch, daß der Beamte diese Überwachung unterlassen habe, habe er die ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht, eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen, fahrlässig verletzt.

Das Berufungsgericht kommt sodann zu dem Ergebnis, daß die Klägerin, wenn ihr eine Rechtsmittelbelehrung zuteil geworden wäre, mindestens acht Monate vor ihrer tatsächlichen Entlassung ihre Freiheit wieder erlangt hätte. Für diese Verzögerung sei die Beklagte schadensersatzpflichtig.

2.) Gegen die vom Berufungsgericht angenommene Amtspflichtverletzung der Beklagten wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Es bedarf weder eines Eingehens auf die von der Revision hervorgehobenen Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes über die Voraussetzungen einer zulässigen und wirksamen polizeilichen Verfügung (vgl. dazu Urt. des Senats vom

18. November 1957 - III ZR 123/56 S.6-7) noch einer Prüfung, ob allgemein eine polizeiliche Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß. Hier ist allein entscheidend, daß die unter Anwendung von Zwang in eine Heilanstalt einzuweisenden und eingewiesenen Kranken auf die Möglichkeit, die polizeiliche Zwangseinweisung anzufechten, hingewiesen werden müssen, wie das Berufungsgericht aus allgemeinen Rechtsgedanken und vor allem aus dem RdErl der Pr Min für Volkswohlfahrt und des Inneren vom 21. Januar 1932 zutreffend gefolgert hat. Diese Pflicht oblag der Beklagten als der die Zwangseinweisung verfügenden Behörde gegenüber der Klägerin.

Sofern die Beklagte sich der Erfüllung dieser Amtspflicht mit Hilfe der Heilanstalt Bonn entledigen wollte, sind dagegen keine Bedenken zu erheben. Jedoch war dann erforderlich, daß die Beklagte eindeutig und unmißverständlich der Heilanstalt Bonn gegenüber zu erkennen gab, was sie tun soll. Insoweit hat aber das Berufungsgericht bedenkenfrei die Auffassung vertreten, daß das Anschreiben der Beklagten vom 4. Juni 1951 nicht klar erkennen ließ, ob die Einweisungsverfügung mit der Rechtsmittelbelehrung der Klägerin bereits zugestellt war oder erstmals durch die Heilanstalt erfolgen sollte. Zwar sind in dem Anschreiben, worauf die Revision abhebt, die beiden Worte "liegt bei" unterstrichen, und es ist zuzugeben, daß auch ein Unterstreichen einer von mehreren in einem formularmäßigen Schreiben vorgesehenen Aussagen ausreicht, um kenntlich zu machen, was gewollt ist. Im vorliegenden Fall war das Formular für drei Mitteilungen verwendbar: für die Mitteilung, daß die Einweisungsverfügung dem Eingewiesenen bereits eröffnet ist, für die Mitteilung, daß sie nachgereicht wird, und für die Mitteilung, daß sie beiliegt mit der Bitte, sie dem Eingewiesenen zu übergeben. Der erste Teil war weder unterstrichen noch durchgestrichen, sondern in der Weise abgeändert, daß das auf die Klägerin nicht passende Wort "ihm" durch "ihr" ersetzt wurde; die Worte "wird nachgereicht" waren durchgestrichen worden; die in der dritten Alternative enthaltenen

Worte "liegt bei" waren unterstrichen, während die dazu gehörenden folgenden Worte: "mit der Bitte, sie der Kranken auszuhändigen" weder unterstrichen noch durchgestrichen waren. Die in einem Stück beigefügte schriftliche Zwangseinweisungsverfügung vom 4. Juni 1951 konnte ebenso gut für die Akten der Anstalt wie zur Übergabe an die Eingewiesene bestimmt sein.

Bei dieser Sachlage ist mit dem Berufungsgericht eine schuldhafte Nichterfüllung der Pflicht der Beklagten, die Klägerin über die Anfechtungsmöglichkeit zu belehren, zu bejahen, ohne daß es darauf ankommt, ob insoweit auch die Heilanstalt ein Verschulden trifft und ob eine "Überwachungspflicht" der Beklagten anzunehmen ist.

3.) Soweit das Oberlandesgericht festgestellt hat, daß eine der Klägerin bei Einweisung in die Anstalt erteilte Rechtsmittelbelehrung dazu geführt hätte, daß die Klägerin acht Monate früher, als dies tatsächlich geschehen ist, in Freiheit gesetzt worden wäre, handelt es sich um eine Feststellung im Rahmen des den Tatrichter freier stellenden § 287 ZPO, die in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachgeprüft werden kann. Auch die eine Verletzung des § 286 ZPO behauptenden Angriffe der Revision ergeben keinen Rechtsverstoß des Berufungsrichters bei der Anwendung des § 287 ZPO.

Die Klägerin war gegen ihren Willen in die Anstalt gebracht worden und hat sich damit niemals abgefunden. Das Oberlandesgericht konnte deshalb davon ausgehen, daß sie bei entsprechender Belehrung unverzüglich Einspruch gegen die Einweisung erhoben hätte. Ein Einspruchsbescheid hätte eine Belehrung über die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichts enthalten müssen; auch gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin davon Gebrauch gemacht hätte, bestehen keine Bedenken. Berücksichtigt man, daß auf den im November 1952 gestellten Antrag auf gerichtliche Bestätigung der Einweisung das Landesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 31. Januar 1953 entschieden hat

und daß das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht mit dem die Einweisungsverfügung aufhebenden Beschluß vom 8. Mai 1953 endete, so ist die auf Grund der gesamten Umstände gewonnene Überzeugung des Berufungsgerichts, daß die 23 Monate währende Freiheitsentziehung der Klägerin um wenigstens acht Monate verkürzt worden wäre, wenn sie die Einweisungsverfügung vom 4. Juni 1951 samt Rechtsmittelbelehrung erhalten hätte, von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

4.) Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung ferner ausgeführt, daß der Klägerin weder ein Ersatzanspruch gegen ihren früheren Vormund zusteht (§ 839 Abs.1 Satz 2 BGB), noch daß sie oder ihren früheren Vormund ein Verschulden bei der Unterlassung von Rechtsmitteln gegen die polizeiliche Zwangseinweisung trifft (§ 839 Abs.3 BGB). Dem ist beizutreten. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO erhebt, daß nämlich nach dem eigenen Vortrag der Klägerin ihr früherer Vormund nichts habe von sich hören lassen, ist diese unbegründet. Der Berufungsrichter konnte und durfte seiner Würdigung das tatsächliche Verhalten des früheren Vormundes zugrundelegen, wie es sich aus dem Inhalt der beigezogenen und inhaltlich vorgetragenen Beiakten sowie aus der vom Berufungsgericht selbst vorgenommenen Beweisaufnahme ergibt, ohne insoweit der Parteibehauptung der Klägerin folgen und sie seiner Entscheidung zugrundelegen zu müssen.

Hiernach hat das Oberlandesgericht mit Recht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten bejaht, soweit die Klägerin nicht acht Monate früher, als dies tatsächlich geschah, entlassen worden ist.

5.) Die Revision wendet sich schließlich zu Unrecht gegen den vom Berufungsgericht der Klägerin zugesprochenen Schadensersatz in Höhe von 1 200 DM für Schmerzensgeld sowie 300 DM für Kurkosten.

Auch hier konnte der Tatrichter sowohl hinsichtlich

der Entstehung als auch hinsichtlich der Höhe des Schadens im Rahmen des ihm freier stehenden § 287 ZPO seine Feststellungen treffen. Soweit die Revision hiergegen Verfahrensrügen erhebt, können sie deshalb nur nach Maßgabe des § 287 ZPO Beachtung finden.

Ausgehend davon, daß das Schmerzensgeld rechtlich auch die Funktion einer Genugtuung für den Geschädigten hat (BGHZ 18, 149, 154), und daß nach dem vorgetragenen unstreitigen Inhalt der Beisakten die Klägerin über die ihr zuteil gewordene Behandlung und vor allem über den Zwangsaufenthalt in der Heilanstalt erhebliche Unlustgefühle gehabt und geäußert hat, begegnet es keinen Bedenken, ihr auch ein Schmerzensgeld in der vom Tatrichter angenommenen Höhe zuzubilligen. Insbesondere war bei der hier gegebenen Sach- und Rechtslage der Berufungsrichter nicht - wie die Revision meint - gehalten, hierüber noch einen Sachverständigen zu hören.

Auch soweit der Tatrichter der Klägerin einen Schadensersatzanspruch für Kurkosten in Höhe von 300 DM zugesprochen hat, konnte er - hier schon mit Rücksicht auf § 287 Abs. 2 ZPO, da die vollständige Aufklärung aller maßgeblichen Umstände mit Schwierigkeiten, die zu der Bedeutung des insoweit streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen, verbunden war - im Rahmen des ihm zustehenden freien Ermessens die Entstehung und Höhe dieses Schadens in der von ihm vorgenommenen Weise feststellen, ohne daß insoweit ein in der Revisionsinstanz beachtlicher Verfahrensverstoß nach § 287 ZPO angenommen werden kann.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet.
Das hat ihre Zurückweisung zur Folge. Die Kostenlast der Be-
klagten ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla